

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg.

Nr 6

Freiburg, 19. Februar

1925

**Inhalt:** Kirchliche Feier des allgemeinen Volkstrauertags für die Opfer des Weltkrieges. — Kirchenpatronsfest. — Kura- und Triennalexamen. — Homiletische Fortbildung. — Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volksschulen. — Religionsprüfungen in den Volksschulen. — Ewiges Licht. — Reduktion der Fahrtage. — Umpfarung der abgesonderten Gemarkung Hoffeld von Schweinberg nach Pälzringen. — Pfründeinkommen.

### Kirchliche Feier des allgemeinen Volkstrauertags für die Opfer des Weltkrieges.

Der von der Reichsregierung auf Sonntag, 1. März d. J., angeordnete allgemeine Volkstrauertag für die Opfer des Weltkrieges soll auch mit einer kirchlichen Feier begangen werden. Wir ordnen daher an, daß die Predigt dieses Sonntags der Erinnerung und dem liebevollen Gedenken der zahlreichen Gefallenen des großen Krieges gewidmet sein soll. In der Predigt ist auf die Bedeutung des Krieges als einer furchtbaren Zuchttrute Gottes zur Heilung der sittlichen Schäden der Menschheit, auf das Heldentum und die Opferliebe der Gefallenen hinzuweisen. Die Gläubigen sind zum Gebete für deren Seelenruhe zu ermahnen, zur Uebung der Buße und zur Betätigung der von christlichem Geiste beseelten Vaterlandsliebe aufzufordern.

Im Gottesdienste ist eine Kollekte zu halten, deren Erträgnis an die Erzdiözesan-Kollektur (Postcheckkonto Karlsruhe 2379) alsbald einzusenden ist; dasselbe wird dem Volksbund für Deutsche Kriegsgräberfürsorge — Landesverband Baden — übergeben werden, damit die Grabstätten der Gefallenen im Ausland würdig imstande gehalten werden können.

Wir sind ersucht worden, zu gestatten, daß am Vorabend des Tages, sowie am 1. März von 1 bis 1<sup>15</sup> Uhr nachmittags ein Trauergeläute stattfindet. Diesem Ersuchen wolle in den einzelnen Pfarreien tunlichst entsprochen werden.

Nach der Predigt ist folgendes Gebet zu verrichten:

„Ewiger, allmächtiger Gott, Du Endziel und Hoffnung aller geistigen Wesen, Du Beherrscher der Lebendigen und Toten! Vor Deinem Angesicht erscheinen wir heute und gedenken in Dankbarkeit

und Treue aller Kämpfer und Opfer, welche der große Weltkrieg von uns hinweggerissen hat. Selbstlos und liebevoll sind sie für das Vaterland eingestanden und haben für die Rettung unserer Heimat ihr Blut und Leben hingegeben. Gehorsam gegen Dein heiliges Gebot haben sie in christlicher Nächstenliebe sich für ihre Brüder geopfert und im Vertrauen auf Dich alles dahingegeben. Erhöre heute unser Gebet, das wir im Geiste mit ihnen vereint, Dir für sie darbringen und gewähre ihnen in Deiner ewigen Vatergüte den Lohn Deiner mildreichen Erbarmung. Verzeihe ihnen in väterlicher Barmherzigkeit, was sie in menschlicher Schwäche gefehlt haben und in Deiner Gerechtigkeit und Treue vergilt ihnen alles, was sie Gutes getan, gewollt und ersehnt haben. Voll Trauer gedenken wir ihrer, die in der Blüte der Jahre von uns hinweggerafft wurden. Gib uns den süßen Trost der Hoffnung, daß Du ihnen im Reiche Deiner Herrlichkeit ersetzest, was sie unsretwegen verloren haben. Sei ein Schützer ihrer Witwen und Waisen, ein Helfer ihrer Eltern und Angehörigen, sei Du Führer und Leiter unseres Vaterlandes in Not und Heimsuchung. Wie Du aber sie mit den ewigen Gütern belohnst, so laß auch unsere Herzen mit aller Macht nach dem Ewigen trachten. Flöße uns einen tiefen Abscheu gegen alle Sünde ein. Erhalte in uns den Geist der Buße. Bewahre uns vor der Verirrung sinnlicher Lüste, vor unwürdiger Vergnügungssucht und aller Knechtung schmählicher Leidenschaften. Ueber



den Gräbern der Hunderttausende von Kriegsopferten soll nicht der Taumel der Sünde und die Gottesvergessenheit herrschen, sondern Tugend und Edelinn, Gottesfurcht und ernste Heiligung, die der Auferstehung entgegenharrt, zu der Du die Gefallenen einst auferwecken wirst. Um dies bitten wir unter Anrufung der allerjüngsten Jungfrau Maria, aller Schutzengel der Gefallenen, des hl. Bonifatius und unserer Patrone, Dich o himmlischer Vater und Jesus Christus Deinen eingeborenen Sohn im hl. Geiste als Kinder Deiner hl. Kirche in Demut und festen Glauben". Amen.

Freiburg i. Br., den 11. Februar 1925.

† Carl  
Erzbischof.

(Ord. 17. 2. 1925 Nr 1629.)

### Kirchenpatronsfest.

Die erhebende Wahrheit von der Gemeinschaft der Heiligen, an der jeder gläubige, in der Gnade Gottes stehende Christ und in erhöhtem Maße christliche Organisationen teil haben, hat die Kirche veranlaßt, jede Pfarrei unter den besonderen Schutz eines Heiligen zu stellen. Jedes Jahr ordnet sie die feierliche Begehung des Festes des hl. Patrons an, damit die Gläubigen in ihrem Vertrauen zu ihm sich erneuern, neue Anregung empfangen, die Gottesliebe und den Tugendeifer des hl. Schutzpatrons nachzuahmen, und im Gedanken an die Gemeinschaft der Heiligen sich mit neuer Kraft zum übernatürlichen Streben und Leben zu erheben und das hohe Endziel des Menschenlebens im Christentum mit neuem Ernst und hl. Tatkraft wieder ins Auge zu fassen. Daher sollen diese Feste mit erhöhter Feierlichkeit begangen werden, die Gläubigen sie aber durch den Empfang der hl. Sakramente und vertieftes Gebetsleben und regen Ewigkeitsgeist in würdiger Sammlung auszeichnen.

Seit Kriegsende haben wir aber mit Bedauern feststellen müssen, daß es einzelnen Klassen der Bevölkerung gelungen ist, diese kirchlichen Feste zur Veranstaltung lärmender weltlicher Lustbarkeiten zu mißbrauchen und so die kirchliche Feier ins Gegenteil zu verkehren und um ihren Wert zu bringen. Insbesondere sind es Tanzbelustigungen, die die ganze Nacht hindurch fortgesetzt und bis in die Morgenfrühe ausgedehnt werden und nicht selten mit Erzessen der Trunkenheit, Streitereien und sittlichen Verfehlungen enden, die diese kirchlichen Feste entheiligen. Trotz unserer Mahnung und Warnung vom Jahre 1921 hat der Mißbrauch nicht überall aufgehört, ja er ist in manchen Gemeinden ganz neu in Aufnahme gekommen. Mancherorts

muß man leider feststellen, daß diese Kirchenfeste zu Tanzfesten geworden sind, und daß sie den jüngeren Gemeindegliedern und den Bewohnern der Nachbarschaft zum Vorwand dienen, im Schein der Feier und der Wallfahrt zum Feste, lediglich der Tanzlust mit ihren Auswüchsen zu fröhnen.

Wir ersuchen daher die hochw. Herren Seelsorger, mit Nachdruck auf die Abstellung dieser Mißbräuche hinzuwirken, die Inhaber von Tanzlokalen von der Veranstaltung von ungeeigneten Lustbarkeiten abzuhalten und durch zum Fest passende Versammlung der Gemeinde, wo es angezeigt ist, die Erhaltung und Vertiefung des Festgeistes zu fördern. Die Eltern sind auf ihre große Verantwortung aufmerksam zu machen; zugleich müssen die Gefahren betont werden, in die sie ihre Kinder geraten lassen, wenn sie religiös verwerflicher Vergnügungsjucht Vorschub leisten. Der Jugend aber soll gezeigt werden, daß die Kirche die ihrem Alter entsprechende Freude nicht hindert, daß aber niemals Belustigungen erlaubt sein können, welche die Würde kirchlicher hl. Feste zerstören, die Wirkung des Wortes Gottes vereiteln und in der größten Gefahr der Sünde gegen die heilige christliche Sitte stürzen. Wenn die Kirche die Jugend von solchen Irrwegen abhält, schützt sie die größte Jugend- und Lebensfreude und das gute Gewissen im Herzen und die Ehre der Jugend vor den Menschen.

Freiburg i. Br., den 17. Februar 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 5. 2. 1925 Nr 1076.)

### Kura- und Triennalexamen.

A. Für das Triennalexamen setzen wir dieses Jahr nachstehende Prüfungsstoffe fest:

- I. Apologetik: Die Kriterien der Offenbarung in ihrer Anwendung.
- II. Dogmatik: Die Trinitätslehre mit besonderer Berücksichtigung ihrer katechetischen und homiletischen Verwendung.
- III. Moral: Die Lehre von der Eucharistie.
- IV. Kirchengeschichte: Die Zeit von der französischen Revolution bis zum vatikanischen Konzil.
- V. Kirchenrecht: de cultu divino can. 1253-1321.
- VI. Exegese: Die Leidensgeschichte Christi in der Evangelienharmonie.

Diesem Examen haben sich alle Priester der Jahrgänge 1924, 1923 und 1922 zu unterziehen. Ausnahmen außer in Krankheitsfällen werden nicht zugestanden. Zum Examen ist die Vulgata des N. T. mitzubringen.

B. Für das Kuraexamen werden folgende Stoffe festgesetzt:



- I. Dogmatik: Die allgemeine Vollenbung mit Ein-  
schluß der Widerlegung der abergläubischen,  
sektiererischen Lehren unter Zugrundelegung der  
Hl. Schrift.
- II. Moral: Theol. Tugenden und Gottesverehrung.
- III. Kirchengeschichte: Die Zeit von Gregor VII.  
bis zur Reformation.
- IV. Kirchenrecht: De temporibus sacris und de  
sacramentalibus.
- V. Exegetik: Ps. 110—150 mit Ausschluß von  
Ps. 118.

Diesem Examen haben sich alle Priester zu unterziehen,  
deren Jurisdiktion bis 1. Dezember 1925 oder früher ab-  
läuft, wenn sie den Pfarrkonkurs noch nicht gemacht und  
das 8. Priesterjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Zum Examen ist der Psalmentext der Vulgata mitzu-  
bringen. Sämtliche Examinanden haben den Codex iuris  
can. bei sich zu führen und das Kurainstrument vorzulegen.  
Für den Fall, daß die Jurisdiktion eines Examinanden  
vorher abläuft, wird sie hierdurch bis 1. Dezember d. J.  
verlängert. Die Examinatoren sind dieselben wie 1924.  
Ort und Tag des Examins wird später bekannt gegeben.

Freiburg i. Br., den 5. Februar 1925.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 6. 2. 1925 Nr 1283.)

### Homiletische Fortbildung.

Für den Julitermin werden folgende Themata zur  
Bearbeitung für die den Kursen 1921, 1922, 1923 und  
1924 angehörenden Priester ausgeschrieben:

1. Eine Predigt über das Thema: Maria als Vorbild  
christlicher Demut (Maiandachtspredigt);
2. eine Homilie über das Thema: Die christliche  
Geistessammlung nach Jakob. 1, 22—27 (V. p.  
Pascha); oder
3. eine Predigt über das Thema: Der Weg des Sün-  
ders zur göttlichen Barmherzigkeit nach Luf. 15,  
1—10 (III. p. Pent.);
4. eine Homilie zu 1. Joh. 3, 13—18 über Grund  
und Betätigung der Nächstenliebe (II. p. Pent.).

Diese Aufsätze sind bis 1. Juli d. J. den Dekanaten  
einzureichen, welche sie den Zensoren übergeben und über  
die erteilte Zensur ohne Zusendung der Aufsätze hierher  
berichten.

Freiburg i. Br., den 6. Februar 1925.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 12. 2. 1925 Nr 1468.)

### Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volksschulen.

Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts an den  
Volksschulen wurde übertragen:

#### 1. im Stadtdekanat Freiburg:

a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer  
Eugen Bögele in Freiburg = Bähringen an der Hilda-  
schule und Mädchenvolksschule Herdern, an den Volks-  
schulen der Pfarreien Günterstal und Haslach;

b) dem Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Augustin  
Kurz an St. Johann in Freiburg an der Volksschule in  
Bähringen.

#### 2. im Dekanat Geisingen:

a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer  
Gustav Döwald in Immendingen an den Volksschulen  
der Pfarreien Biesendorf, Geisingen, Gutmadingen, Hat-  
tingen, Leipferdingen und Stetten;

b) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer  
Josef Maier in Möhringen an den Volksschulen der  
Pfarreien Auldingen, Immendingen, Ippingen und Zimmern;

c) dem Erzb. Schulinspektor Dekan Andreas Stehle,  
Pfarrer in Gutmadingen, an der Volksschule der Pfarrei  
Möhringen.

#### 3. im Dekanat Heidelberg:

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer  
Josef Hirt in Wiesloch an den Volksschulen der Pfarreien  
Heidelberg ad S. Spiritum und ad S. Bonifatium.

#### 4. im Dekanat Lauda:

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer  
Max Kölmel in Königshofen an den Volksschulen der  
Pfarreien Angeltürn, Bogberg, Grünsfeld, Lauda, Ober-  
balbach, Unterbalbach und Unterschüpf.

#### 5. im Dekanat Philippsburg:

a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer  
Gustav Westermann in Ketsch an den Volksschulen der  
Pfarreien Hockenheim, Kirrlach, Neudorf, Reilingen und  
Wiesental;

b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Emil Biell-  
mann in Guttenheim an den Volksschulen der Pfarreien  
Hambrücken, Ketsch, Oberhausen, Philippsburg, Rhein-  
hausen und Rheinsheim;

c) dem Erzb. Schulinspektor Dekan Gregor Meißel  
in Neudorf an der Volksschule der Pfarrei Guttenheim.

#### 6. im Dekanat Triberg:

a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer  
Wilhelm Fehrenbach in Hornberg an den Volksschulen  
der Pfarreien Gremelsbach, Niederwasser, Rußbach,  
Schonach und Triberg;

b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Karl Franz



Wolf in Schönach an der Volksschule der Pfarrei Hornberg.

Freiburg i. Br., den 12. Februar 1925.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 12. 2. 1925 Nr. 1469.)

### Religionsprüfungen in den Volksschulen.

Wir erinnern an die Neuordnung der Religionsprüfungen in den Volksschulen vom 14. Februar 1922 Nr. 1852 — Anzeigebblatt 1922 Nr. 9 —. Wo im Jahre 1924 eine eingehende Prüfung stattgefunden hat, genügt in diesem Jahr ein einfacher Schulbesuch durch den Erzb. Schulinspektor.

Wir bewilligen den Schulinspektoren für jeden Prüfungstag ein Tagegeld von 10 M., welche aus dem Kirchenfond zu erheben sind. Tatsächliche Mehrausgaben können besonders angerechnet werden.

Freiburg i. Br., den 12. Februar 1925.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 10. 2. 1925 Nr. 1542.)

### Ewiges Licht.

Durch Dekret der Ritenkongregation vom 26. Februar 1916 hatten die Bischöfe vom Hl. Apostolischen Stuhle die Vollmacht erhalten, mit Rücksicht auf die durch die außerordentlichen Zeitverhältnisse (Krieg, Verarmung der Kirche u. s. w.) geschaffene Notlage, statt des durch die Kirche vorgeschriebenen Oliven- bzw. Pflanzenöls (can. 1271 C. I. C.) für das Ewige Licht den Gebrauch von Ersatzmitteln und zwar auch des elektrischen Lichtes zu gestatten — Anz.-Blatt 1916 S. 259 —.

Diese Notlage hat mit der Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse aufgehört. Wir verordnen daher, daß in allen Kirchen und Kapellen der Erzdiözese, in welchen das Allerheiligste ständig aufbewahrt wird, alsbald der Vorschrift der Kirche entsprochen und wieder Pflanzenöl für die Ewige Lichtlampe verwendet wird. Die Gläubigen, so dürfen wir hoffen, werden gerne bereit sein, den Seelsorgern die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen und so ihre Liebe zum Heiland im Sakramente beweisen. Bei den Kirchenvisitationen ist auf die Durchführung dieser Verordnung in den einzelnen Kirchen besonders achtzugeben.

Freiburg i. Br., den 12. Februar 1925.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 12. 2. 1925 Nr. 1495).

### Reduktion der Jahrtage.

Die in unserem Erlasse vom 21. Febr. 1924 Nr. 1645 — Anzeigebblatt 1924 S. 25 — veröffentlichten Bestimmungen über die Reduktion der Jahrtage bleiben auch im Rechnungsjahre 1925/1926 — 1. April 1925 bis 31. März 1926 — in Kraft.

Freiburg i. Br., den 12. Februar 1925.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 6. 2. 1925 Nr. 1182.)

### Umpfarrung der abgeforderten Gemarkung Hoffeld von Schweinberg nach Pülfringen.

Wir trennen die auf der ehemals abgeforderten Gemarkung Hoffeld wohnenden Katholiken mit Wirkung vom 1. April 1925 ab vom Pfarrverband und der katholischen Kirchengemeinde Schweinberg los und vereinigen sie mit der Pfarrei und Kirchengemeinde Pülfringen.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat hiezu mit Entschliebung vom 2. Februar 1925 Nr. A 1791 die staatliche Zustimmung erteilt.

Freiburg i. Br., den 6. Februar 1925.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(R. D. St. R. 7. 2. 1925 Nr. 2172.)

### Pfründerinkommen.

Nach § 56 Ziff. 4 und § 58 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes sind die Steuerwerte der den Pfarrdiensten der Steuergemeinde zum ständigen Genuß gewidmeten Grundstücke bis zum Betrag von 10 000 M. gemeinde- und kreissteuerfrei. Diese Befreiungsbestimmungen sind in vielen Fällen seitens der Veranlagungsbehörden unbeachtet geblieben. Bei der Abrechnung können wir nur gesetzlich begründete Steuerleistungen berücksichtigen und müssen es den H. H. Pfründern überlassen, wegen Berichtigung der Veranlagung und wegen des Rückersatzes der zur Ungebühr erhobenen Gemeinde- und Kreissteuer beim Gemeinderat (Kreisrat) entsprechenden Antrag zu stellen.

Gleichzeitig bringen wir unsere Bekanntmachung vom 9. Dezember 1924 Nr. 16484 — Erzb. Anz.-Bl. Nr. 23 — in Erinnerung, da ein großer Teil der Einkommensdarstellungen noch aussteht. Die Forderungszettel über die öffentlichen Abgaben wollen der Einkommensdarstellung angeschlossen werden.

Karlsruhe, den 7. Februar 1925.

**Katholischer Oberstiftungsrat.**